



Universität St.Gallen

Das garantierte Grundeinkommen:
Eine (leider) nicht bezahlbare Idee

Florian Habermacher, Gebhard Kirchgässner

August 2013 Discussion Paper no. 2013-13

Editor: Martina Flockerzi
University of St. Gallen
School of Economics and Political Science
Department of Economics
Bodanstrasse 8
CH-9000 St. Gallen
Phone +41 71 224 23 25
Fax +41 71 224 31 35
Email seps@unisg.ch

Publisher: School of Economics and Political Science
Department of Economics
University of St. Gallen
Bodanstrasse 8
CH-9000 St. Gallen
Phone +41 71 224 23 25
Fax +41 71 224 31 35

Electronic Publication: <http://www.seps.unisg.ch>

Das garantierte Grundeinkommen:
Eine (leider) nicht bezahlbare Idee

Florian Habermacher¹, Gebhard Kirchgässner²

Author's address:

Florian Habermacher
SIAW-HSG
Bodanstrasse 8
CH-9000 St. Gallen
Phone +41 71 224 23 40
Fax +41 71 224 22 98
Email florian.habermacher@unisg.ch
Website www.siaw.unisg.ch

Prof. Dr. Gebhard Kirchgässner
SIAW-HSG
Bodanstrasse 8
CH-9000 St. Gallen
Phone +41 71 224 23 40
Fax +41 71 224 22 98
Email gebhard.kirchgaessner@unisg.ch
Website www.siaw.unisg.ch

¹ Universität St. Gallen, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung und University of Oxford, Centre for the Analysis of Resource Rich Economies (OxCarre).

² University of St. Gallen, Swiss Institute for International Economics and Applied Economic Research, CESifo and Leopoldina.

Abstract

In Switzerland, a constitutional initiative has been launched to introduce an unconditional basic income. It should amount to 2'500 CHF per month for adults and 625 CHF for children. Total expenditure would be 200 Billion CHF, of which 50 Billion CHF are already covered by today's social security benefits. The proposed financial concept is unrealistic. The same holds, however, for financing this system by the value added tax or the income tax. This once again shows that an unconditional basic income is either too low to secure – without additional income – a decent existence or it cannot be financed if it is high enough to fulfil this objective. The same holds for the related concept of the negative income tax. Moreover, it is also very hard to justify a truly unconditional basic income for ethical reasons.

Keywords

Unconditional Basic Income, Negative Income Tax.

JEL Classification

I38.

1 Die Initiative für ein bedingungsloses Grundeinkommen

[1] Das bedingungslos garantierte Grundeinkommen, eine Variante der ‚Negativen Einkommensteuer‘, erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit. Von J. RHYS-WILLIAMS (1943) ursprünglich als „Soziale Dividende“ in die Diskussion gebracht, wurde diese Idee insbesondere von M. FRIEDMAN (1962) popularisiert, von dem auch der Begriff ‚Negative Einkommensteuer‘ stammt.¹⁾ Ihm kommt auch das Verdienst zu, dass diese Idee heute von Personen mit unterschiedlichstem politischem Hintergrund vertreten wird. Unter der Bezeichnung „liberales Bürgergeld“ wird sie z.B. in Deutschland von der FDP propagiert,²⁾ während die CDU vom „solidarischen Bürgergeld“ spricht.³⁾ Seit 2006 gibt es sogar eine eigene wissenschaftliche Zeitschrift, die „*Basic Income Studies*“.⁴⁾

[2] Nun gibt es in der Schweiz und in Deutschland (wie auch in vielen anderen entwickelten Ländern) durch die Sozialhilfe (bzw. in Deutschland Harz IV (Arbeitslosengeld II)) bereits ein Mindesteinkommen, auf welches Bedürftige einen Anspruch haben. Ob man dieses Einkommen erhält, ist jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft: Erstens muss eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegen, und zweitens wird bei arbeitsfähigen Menschen in aller Regel die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme vorausgesetzt. Ob diese Bedingungen gegeben sind, muss von der Sozialbehörde festgestellt werden. Da die gesetzlichen Vorgaben nie alle Einzelfälle exakt regeln können, haben die dort beschäftigten Angestellten in Zweifelsfällen einen erheblichen Ermessensspielraum. Genau diese Bedingungen sollen bei der Einführung des garantierten Grundeinkommens fallen: Jede Frau und jeder Mann sollen dieses Einkommen erhalten, egal ob sie bedürftig sind oder nicht, und es soll auch keine Rolle spielen, ob sie eine Erwerbsarbeit aufnehmen wollen oder nicht. Zudem würde das Grundeinkommen nicht (wie heute die Sozialhilfe) mit steigendem Erwerbseinkommen gekürzt oder gar – ab einer bestimmten Grenze – entfallen; es müsste lediglich im Rahmen des gesamten Einkommens versteuert werden.

[3] Das Konzept des garantierten Grundeinkommens erscheint auf den ersten Blick ausserordentlich attraktiv. Es würde nicht nur Diskriminierungen der Bürgerinnen und Bürger am unteren Ende der Einkommensskala aufheben, sondern auch die Macht der (Sozial-) Bürokratie

1. Zur Ideengeschichte der Negativen Einkommensteuer siehe z.B. A. SPERMANN 2001, S.39ff. J. RHYS-WILLIAMS (1943) wollte die arbeitsfähigen, aber arbeitsunwilligen Arbeitslosen nicht berücksichtigt sehen. Insofern war das in ihrem System implizit vorgesehene Grundeinkommen nicht ‚bedingungslos‘. Siehe hierzu CH. GREEN (1967, S. 52ff.). Eine Gegenüberstellung der Negativen Einkommensteuer und des garantierten Grundeinkommens findet sich bei B. SCHNEIDER (1995). Zu den Erfahrungen mit der Negativen Einkommensteuer siehe R. WEBER (1991) sowie – speziell für die Vereinigten Staaten – R.A. MOFFITT (2003). Eine Übersicht über die verschiedenen Varianten geben R.E. LEU und CH. EISENRING (1998).

2. Siehe http://umsteuern.org/wp-content/uploads/2009/02/bpt-das_liberale_buergergeld_0605_12.pdf, bzw. <http://www.fdp.de/Buergergeld/687b248/index.html> (25/03/13), sowie P. ALTMIKS (2010).

3. Diese Idee wird dort insbesondere vom früheren Ministerpräsidenten DIETER ALTHAUS vertreten. Siehe hierzu D. ALTHAUS (2007). – Daneben gibt es verschiedenste Kombilohnmodelle, die in Deutschland diskutiert werden, auf die hier jedoch nicht eingegangen werden soll. Siehe dazu z.B. die Beiträge in ifo Schnelldienst 60, 4/2007, oder C. FUEST, A. PEICHL und T. SCHAEFER (2007).

4. Siehe <http://www.degruyter.com/view/j/bis> (25/03/13).

beschneiden und einen Teil dieser Bürokratie überflüssig machen, wodurch auch einige Stellen eingespart werden könnten. Zudem hätte es den Effekt, dass es sich auch für Arbeitnehmer, die nur ein geringes Einkommen erzielen (können), lohnen könnte, eine Arbeit aufzunehmen. Im heutigen System der Sozialhilfe wird dann, wenn Einkommen erzielt wird, dieses in vielen Fällen vollständig auf die Unterstützungszahlungen angerechnet, wobei der Grenzbelastungssatz teilweise sogar über 100 Prozent liegt, wodurch ‚Armutfallen‘ entstehen.⁵⁾ Daher bestehen heute für Empfänger von Sozialhilfe häufig keine oder nur geringe Anreize, eine Arbeit in der offiziellen Wirtschaft aufzunehmen. Dagegen existieren erhebliche Anreize, in die Schattenwirtschaft auszuweichen. Der häufig beklagte (aber zumeist wohl überschätzte) Missbrauch des sozialen Sicherungssystems wird durch diese falschen Anreize geradezu ‚provziert‘. Neben ökonomischen gibt es angesichts dieser Vorzüge auch philosophische Befürworter eines bedingungslosen Grundeinkommens; am bekanntesten ist PH. V. PARIJS (1991, 1992, 1995).⁶⁾

[4] Während in Deutschland, zumindest was das *bedingungslose* Grundeinkommen angeht, bisher nur theoretisiert wurde und alle Ansätze politisch im Sand verlaufen sind, will man in der Schweiz jetzt Nägel mit Köpfen machen. Am 11. April 2012 wurde die Volksinitiative „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“ lanciert. Deren Ziel ist es, der gesamten Bevölkerung der Schweiz ein Einkommen zu garantieren, welches ein „menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben“ ermöglichen soll. Dies soll eine neue Verfassungsvorschrift sicherstellen.⁷⁾ Inzwischen sind genügend Unterschriften zusammengekommen, sodass die Bevölkerung in absehbarer Zeit darüber abstimmen wird.⁸⁾

[5] Gegenüber früheren Ansätzen muss man den Initianten zwei Fortschritte zugestehen: Zum einen haben sie eine realistische Vorstellung von der Grössenordnung, um die es sich hier handelt, zum anderen legen sie zumindest ein Finanzierungskonzept vor, auch wenn dies, wie noch zu zeigen sein wird, wenig überzeugend ist. Zwar sieht der Verfassungstext noch keine definitive Höhe vor und will dies der Gesetzgebung überlassen, aber gedacht ist an eine monatliche Rente von 2'500 CHF für Erwachsene, die für Kinder abgestuft werden soll. Im Ge-

5. Eine Armutsfalle besteht, wenn bei steigendem Bruttoeinkommen das Nettoeinkommen fällt, weil z.B. bisher gewährte staatliche Leistungen wegfallen. Wie in R.E. LEU et al. (2008) an Beispielen für bestimmte Familienkonstellationen in verschiedenen Kantonen gezeigt wird, können diese Fallen sehr erheblich sein. So gilt z.B. für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern (3 1/2 und 5 Jahre) in der Stadt Zürich, dass das bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 29'000 CHF verfügbare Einkommen von knapp 35'000 CHF erst bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 70'000 CHF wieder erreicht wird, dazwischen jedoch zum Teil deutlich darunter liegt. (Siehe *Abbildung 2.7*, S. 33).

6. Es gibt freilich auch gewichtige Gegenstimmen wie z.B. J. RAWLS (1971) sowie J. ELSTER (1988).

7. Der zur Diskussion stehende neue Verfassungsartikel lautet:

Art. 110a (neu) Bedingungsloses Grundeinkommen

1 Der Bund sorgt für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens.

2 Das Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen.

3 Das Gesetz regelt insbesondere die Finanzierung und die Höhe des Grundeinkommens.

Siehe <http://www.bedingungslos.ch/> (25/03/13).

8. Siehe: Bedingungsloses Grundeinkommen, *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 176 vom 2. August 2013, S. 11.

spräch sind ein Viertel dieses Betrags, d.h. 625 CHF (im Durchschnitt) pro Kind, aber auch ein Betrag von 1'000 CHF.⁹⁾ Der Betrag für Erwachsene liegt in etwa auf der Höhe dessen, was die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) als Existenzminimum betrachtet; er liegt damit – auch unter Berücksichtigung der Kaufkraftparität – deutlich über jenen 600 € für Erwachsene und 300 € für Kinder, die in Deutschland diskutiert werden und die auch DIETER ALTHAUS in seinem CDU-Modell vorgesehen hatte.¹⁰⁾ Inwieweit durch die für Kinder vorgesehenen Beträge die insbesondere bei älteren Kindern anfallenden Kosten abgedeckt werden können, sei dahingestellt. Eine Familie mit 2 Kindern hätte danach auf jeden Fall ein gesichertes Jahreseinkommen von 75'000 CHF. Berücksichtigt man, dass der Median des Jahresbruttolohns (einschliesslich der Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung, aber ohne Kinderzulagen) im Oktober 2010 bei 71'748 lag, wird deutlich, dass dies ein ganz erhebliches Einkommen ist, das darüber hinaus auch nicht zu versteuern wäre; schliesslich macht es keinen Sinn, den Bürgerinnen und Bürgern erst das Existenzminimum zu garantieren und dann einen Teil dieses Betrags wieder wegzusteuern.¹¹⁾ Im Jahr 2010 lebten in der Schweiz 1.64 Millionen Personen unter 20 Jahren und 6.32 Millionen Personen über 19 Jahren. Zählt man alle Einwohner(innen) unter 20 Jahren als Kinder, ergäbe dies eine Summe von 202 Milliarden CHF. Rechnet man alle Bewohnerinnen und Bewohner ab 16 Jahren als Erwachsene, erhöhte sich dieser Betrag auf 212 Milliarden CHF. Diese Summe, die 35 bzw. 37 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und sogar 40 bzw. 42 Prozent des Nettotionaleinkommens beträgt, müsste erst einmal aufgebracht werden.¹²⁾

[6] Zu einer ganz ähnlichen Grössenordnung kommen W. EICHHORN und A. PRESSE (2012, S. 188), die für ein unbedingtes Grundeinkommen in Höhe von 2'200 CHF pro Monat einen Betrag von 200.6 Milliarden CHF ansetzen. Obwohl sie ihr Konzept als „Bedingungslos“ (S.

9. Ebenda, D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 3) sowie: So würde das Grundeinkommen funktionieren, *Tages-Anzeiger online* vom 12. April 2012, <http://www.tagesanzeiger.ch/27519067/print.html> (25/03/13).

10. Siehe hierzu D. ALTHAUS (2007, S. 45) sowie L. FRIEDRICH (2012a, S. 323). Damit liegt der Vorschlag für Deutschland deutlich über dem Hartz IV Regelsatz für Erwachsene und auch etwas über demjenigen für Kinder. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Personen, die kein Arbeitseinkommen haben und daher ausschliesslich von Arbeitslosengeld II (die heutige Bezeichnung für Sozialhilfe in Deutschland) leben, neben diesem Regelsatz weitere staatliche Hilfen erhalten wie z.B. die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und der Krankenversicherungsbeiträge. Zum Hartz IV Regelsatz siehe <http://www.sozialleistungen.info/hartz-iv-4-alg-ii-2/alg-ii-leistungen.html> (02/04/13). – Beim derzeitigen Wechselkurs von ca. 1.235 CHF = 1 € entspricht dies etwa 2'025 €, legt man die Kaufkraftparität des Individualverbrauchs des Jahres 2011 mit 2.031 CHF = 1 € zugrunde, entspricht dies immer noch 1'231 €. Zur Bestimmung der Kaufkraftparität siehe <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/05/07/blank/key/02.html> (10/08/13).

11. Quelle der Daten: *Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2013*, Tabelle T 3.4.1.1.3, S. 110.

12. Das Nettotionaleinkommen betrug im Jahr 2010 505 Milliarden CHF. Quelle der Daten: *Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2013*, Tabelle T 4.2.5, S. 129. – Die Initianten argumentieren immer mit dem Bruttoinlandsprodukt. Korrekterweise sollte man aber mit dem Nettosozialprodukt (bzw. dem Nettotionaleinkommen) argumentieren. Zum einen ist nicht die Produktion, sondern das insgesamt von den Inländern erzielte Einkommen dafür relevant, was verteilt werden kann. Gerade in der Schweiz besteht zwischen Sozialprodukt und Inlandsprodukt ein erheblicher Unterschied. Zweitens sollte man hier eine Nettobetrachtung anstellen, da die Abschreibungen (bzw. die durch sie finanzierten Ersatzinvestitionen) erforderlich sind, um den Kapitalstock und damit die Produktionsmöglichkeiten zu erhalten. Verteilt werden kann daher nur das Nettotionaleinkommen.

183) bezeichnen, verabschieden sich die beiden Autoren in Tat und Wahrheit von diesem Konzept; sie wollen das Einkommen all jener, die heute über weniger als 2'200 CHF pro Monat verfügen, auf diesen Betrag aufstocken, wobei sie unterstellen, dass wegen der heute existierenden Grundsicherung niemand über weniger als 1'000 CHF pro Monat verfügt. Davon würden nach ihrer Schätzung 1.064 Millionen Einwohner profitieren.¹⁴⁾ Damit scheiden z.B. Partner oder Partnerinnen gut verdienender Ehefrauen oder -männer genauso wie Studierende mit wohlhabenden Eltern aus dem Kreis der Bezugsberechtigten aus. Wäre das Grundeinkommen tatsächlich *bedingungslos*, hätten auch sie einen Anspruch darauf. Tatsächlich unterbreiten W EICHHORN und A. PRESSE (2012) das Konzept eines minimalen Einkommens von 2'200 CHF für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz.¹⁵⁾ Ein solches Konzept macht aus der Perspektive der Armutsbekämpfung Sinn, unterscheidet sich aber sowohl von der Idee als auch dem Umfang nach radikal vom Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens. Den vergleichsweise geringen Finanzbedarf schätzen die beiden Autoren bei einem Grundeinkommen von 2'200 CHF pro Monat auf 6 Milliarden CHF, bei einem Grundeinkommen von 2'500 CHF auf 10.7 Milliarden CHF, was zwar ‚nur‘ etwa 1.2 bzw. 2.1 Prozent des Nettoneationaleinkommens beträgt, aber immerhin 10 bzw. 17 Prozent des Bundeshaushalts ausmachen würde (S. 190ff.). Da es sich nicht um ein bedingungsloses Grundeinkommen handelt, soll auf diesen Vorschlag hier nicht weiter eingegangen werden.

2 Der Finanzierungsvorschlag

[7] Finanziert werden soll das Grundeinkommen zum einen aus den dann wegfallenden Zahlungen der Sozialversicherung, insbesondere der Altersvorsorge (AHV), der Kinderzuschläge und Teilen der Arbeitslosenversicherung, sowie aus Erhöhungen der Mehrwertsteuer. Folgt man D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 10), dann können 50 Milliarden durch den Wegfall bisheriger Sozialausgaben finanziert werden, womit noch etwa 150 Milliarden aufzubringen wären. Diese sollen vor allem dadurch gedeckt werden, dass bisheriger Lohn durch Grundeinkommen ersetzt wird. Wie *Abbildung 1* zeigt,¹⁶⁾ soll z.B. eine Lehrerin, die bisher z.B. 7'500 CHF im Monat verdient hat, jetzt nur noch 5'000 CHF als Erwerbseinkommen, dafür aber zusätzlich 2'500 CHF als garantiertes Grundeinkommen erhalten, womit ihr Gesamteinkommen gleich bliebe. Dadurch hofft man, 105 Milliarden CHF finanzieren zu können.

14. Sie beziehen sich dabei auf einen Mediendienst der Caritas Schweiz vom 26. April 2012 (S. 2) (https://www.caritas.ch/fileadmin/media/caritas/Dokumente/Was_wir_sagen/2012/Mediendienst_Caritas_6_2012_Internet_d.pdf), der sich seinerseits auf eine Medienmitteilung des Bundesamts für Statistik vom 15. Dezember 2011 (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/22/press.html>) abstützt.

15. Tatsächlich handelt es sich bei diesem Vorschlag um ein staatlich garantiertes Zusatzeinkommen (neben der bisherigen Grundsicherung) von 1'200 CHF bzw. 1'500 CHF pro Monat, wobei eigene (bzw. der jeweiligen Person zugerechnete) Einkommen über 1'000 CHF davon (fast) vollständig abgezogen werden. Siehe hierzu unten Abschnitt [16].

16. Quelle der Abbildung: <http://www.grundeinkommen.ch/grundeinkommen-kurz-erklart-4/> (26/03/13)



Abbildung 1: Aufspaltung in Erwerbs- und Grundeinkommen

[8] Die verbleibende Summe von ca. 50 Milliarden CHF soll über die Mehrwertsteuer aufgebracht werden.¹⁷⁾ Geht man von der Überschlagsrechnung aus, dass pro Mehrwertsteuerprozentpunkt etwa 3.10 Milliarden Einnahmen zu erwarten sind, würde dies – ohne Ausweichreaktionen – eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 16 Prozentpunkte erfordern.¹⁸⁾ Der normale Mehrwertsteuersatz würde damit auf 24 Prozent steigen, der – insbesondere für Lebensmittel geltende – reduzierte Satz auf 18.5 Prozent. Dennoch sollen – nach Ansicht der Initianten – die Preise konstant bleiben, da als Folge der sinkenden Erwerbseinkommen die Produktionskosten sinken und damit die Nettopreise ebenfalls sinken könnten.

[9] Diese schöne heile Welt der Initianten beruht freilich auf mehreren Milchmädchenrechnungen. Selbst wenn alle diese Berechnungen und die zugrunde liegenden Annahmen stimmen würden, ist zu berücksichtigen, dass in jenem Umfang, in welchem das garantierte Grundeinkommen nicht durch die Ablösung von bisherigen Sozialleistungen und bisherigem Erwerbseinkommen finanziert wird, zusätzliches Nominaleinkommen in einer Höhe von etwa 10 Prozent des Nettonationaleinkommens generiert wird, welchem keine Produktion gegenübersteht. Dieses Einkommen fällt bei all jenen an, die bisher nicht oder nur mit ganz geringen Pensen arbeiten, wie z.B. Studierende, aber auch nicht berufstätige Hausfrauen. Damit die dadurch generierte zusätzliche Nachfrage wieder mit dem Angebot ausgeglichen wird, müssten die Preise im Durchschnitt um 10 Prozent steigen, was durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer bewirkt würde. Damit aber würden alle bisherigen Einkommen real um 9 Prozent sinken. Die oben angesprochene Lehrerin würde somit real (in heutigen Preisen) nur noch auf

17. Dies entspricht immerhin etwa 80 Prozent des Bundeshaushaltes 2010, dem 2.5-fachen des gesamten bzw. dem 5-fachen des im Inland erhobenen Mehrwertsteueraufkommens. (Knapp 11 von insgesamt 20.6 Milliarden CHF ergeben sich aus der Mehrwertsteuer auf Importe.) Nach D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 11) beträgt der zusätzliche Finanzierungsbedarf ‚nur‘ 25 Milliarden CHF, da sie – im Gegensatz zu den Initianten – die monatliche Rente für Erwachsene bei 2'200 CHF ansetzen. Dafür aber setzen sie die Kinderbeiträge bei 1000 CHF pro Monat an. Mit den Zahlen des Jahres 2010 ergäbe sich damit ein Finanzbedarf von insgesamt 186 bzw. 191 Milliarden CHF, je nachdem wen man unter die ‚Kinder‘ rechnet. Damit ergäbe sich noch ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von etwa 35 Milliarden CHF, was immer noch mehr als das 3.5-fache des im Jahr 2010 im Inland erzielten Mehrwertsteueraufkommens ist. [Quelle der Daten](#) zum Bundeshaushalt und zum Mehrwertsteueraufkommen: *Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2013*, Tabellen T 18.1.2.1, S. 415, T 18.2.2.2.1, S. 418.

18. Gemäss EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (2011, S. 50) wäre bei einer linearen Erhöhung um 0.1 Prozentpunkte ein Mehraufkommen von 310 Millionen CHF zu erwarten, bei einer proportionalen Erhöhung ein Mehraufkommen von 265 Millionen CHF. Als Annäherung erster Ordnung unterstellen wir, dass diese Werte auch bei einer massiven Erhöhung gelten würden, obwohl dies offensichtlich nicht der Fall wäre. Insofern geben wir hier untere (und unrealistisch niedrige) Grenzwerte für die erforderliche Erhöhung der Mehrwertsteuer an.

ein Einkommen von 6'825 CHF kommen, und das garantierte Mindesteinkommen real nur noch bei 2'275 CHF liegen. Wollte man letzteres real bei 2'500 CHF belassen, wäre eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer erforderlich.

[10] Die Berechnungen hinken aber schon an ganz anderen Punkten. Während die Ablösung bisheriger Sozialleistungen durch das garantierte Mindesteinkommen unproblematisch ist und man allenfalls darüber diskutieren kann, in welcher Höhe hier Substitution möglich ist, gilt dies nicht für die (teilweise) Ersetzung des Erwerbs- durch das garantierte Mindesteinkommen. Vergleichsweise unproblematisch ist dies – rein theoretisch – im öffentlichen Bereich, weil man es hier gesetzlich regeln könnte. Aber selbst hier wäre es problematisch. Dies gilt zunächst für alle gering bezahlten Tätigkeiten, sei es, dass der Lohn sehr niedrig ist, sei es, dass das Pensum sehr niedrig ist. Weshalb sollte z.B. jemand, der 2'200 CHF im Monat verdient, die entsprechende Tätigkeit noch ausüben, wenn er ohne zu arbeiten bereits 2'500 CHF erhält? Man müsste dieser Person auf jeden Fall ein entsprechend verbessertes Lohnangebot machen, was bedeutet, dass nicht das gesamte Grundeinkommen über den Wegfall des Erwerbseinkommens finanziert werden kann. Dies strahlt aber auch auf die höheren Einkommen aus: Man kann zwar in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens einen immer grösseren Teil des garantierten Mindesteinkommens vom bisherigen Erwerbseinkommen abziehen, bis ab einer gewissen Grenze der ganze Betrag von 2'500 CHF abgezogen wird, aber man kann dies nur graduell machen, wenn man die Arbeitsanreize nicht stark beeinträchtigen will. Beachtet man dies nicht, reproduziert man genau jene Schwäche des bisherigen Systems, welche zur Idee der Negativen Einkommensteuer geführt hat: Man erhält ein garantiertes Grundeinkommen (im bisherigen System die Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II), und was man darüber hinaus verdient, muss an den Staat abgeliefert werden, solange das Bruttoeinkommen das garantierte Mindesteinkommen nicht übersteigt. Damit aber werden genau jene Arbeitsanreize, die man sich vom Übergang zu einem neuen System der Steuer- und Finanzpolitik verspricht, wieder zunichte gemacht.¹⁹⁾ Zudem steigen die Kosten der im staatlichen Bereich produzierten Dienstleistungen, was entweder durch das zusätzliche Absenken höherer Gehälter oder durch zusätzliche Steuereinnahmen kompensiert werden müsste.

[11] Diese Problematik stellt sich noch viel stärker im privaten Bereich, in dem über 85 Prozent der Erwerbspersonen tätig sind.²⁰⁾ Dies gilt zunächst für die Selbständigen. Es ist völlig

19. Dies gilt auch für den Vorschlag von W. EICHHORN und A. PRESSE (2012). Sie anerkennen zwar, dass hier ein Anreizproblem vorliegen könnte, und schlagen deshalb als Alternative vor, den Betrag mit zunehmendem Erwerbseinkommen leicht zu erhöhen, sodass die staatliche Förderung erst bei einem eigenen Einkommen von etwa 2'350 CHF pro Monat auslaufen würde. Dies impliziert jedoch einen Grenzsteuersatz von 88 Prozent, weshalb kaum davon ausgegangen werden kann, dass hier noch relevante Anreize zur Arbeitsaufnahme bestehen. – Zu den erhofften Arbeitsanreizen, die freilich alles andere als sicher sind, siehe z.B. R.E. LEU et al. (2008, S. 75ff.).

20. Nach Angaben der OECD waren im Jahr 2008 im öffentlichen Dienst der Schweiz (einschliesslich der öffentlichen Unternehmen) 14.5 Prozent der Erwerbsbevölkerung tätig. (Siehe hierzu OECD (2011, S. 103) bzw. <http://dx.doi.org/10.1787/888932390538> (27/03/13). Selbstverständlich bestehen hier Abgrenzungsprobleme, weshalb der Staatsanteil an der Beschäftigung sowohl höher als auch niedriger ausgewiesen werden kann. Dies ändert aber nichts daran, dass in der Schweiz der weitaus überwiegende Teil der Erwerbspersonen in der Privatwirtschaft tätig ist. Siehe hierzu auch J. BALLENDOWITSCH (2003, S. 7f.).

unklar, wie hier das garantierte Grundeinkommen von ihrem Erwerbseinkommen abgezogen werden könnte, sieht man einmal davon ab, dass sie von der Mehrwertsteuererhöhung betroffen wären. Diese soll freilich nach Ansicht der Initianten nicht zu einer Preiserhöhung führen. Bei den abhängig Beschäftigten kann man hier auch rein theoretisch nicht dekretieren, dass die Erwerbseinkommen um den Betrag des garantierten Grundeinkommens reduziert werden sollen. Zudem dürfte hier noch stärker als im öffentlichen Dienst gelten, dass eine Erhöhung der Gesamteinkommen bei den unteren Einkommen auch zu einer Erhöhung der höheren Einkommen führen würde. Folgt man den Initianten, ist der Einkommensanstieg im Niedriglohnbereich sogar erwünscht, weil er den Menschen eine stärkere Verhandlungsposition bei Lohnverhandlungen verschaffen würde.²¹⁾ Man kann dies positiv sehen, aber es ändert nichts daran, dass dadurch die Arbeitskosten steigen.

[12] Schliesslich ist auch die Wirkung der Mehrwertsteuer zu beachten. Mehr als die Hälfte des Mehrwertsteueraufkommens ergibt sich aus der Besteuerung der Importe.²²⁾ Diese würden nun stärker belastet, aber nicht durch die erhoffte Senkung der Lohnkosten entlastet, während umgekehrt die Exportwirtschaft zwar von den Lohnsenkungen profitieren, wegen des Grenzgleichs die höhere Mehrwertsteuerbelastung jedoch nicht spüren würde. Dadurch sollte sich die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft erhöhen, was – ceteris paribus – zu höherem Einkommen und höherer Beschäftigung führen sollte. Andererseits ergäben sich dadurch in der Exportwirtschaft Spielräume für Lohnerhöhungen, die zumindest teilweise auch genutzt würden. Im Wettbewerb um gute Arbeitskräfte müsste dann auch die für das Inland produzierende Wirtschaft nachziehen, was die Möglichkeiten, das garantierte Grundeinkommen auf das Erwerbseinkommen anzurechnen, weiter beeinträchtigen würde. Wieweit die Wettbewerbsfähigkeit damit überhaupt steigen würde, bleibt offen.

[13] Damit stellen sich drei Effekte ein, die das gesamte Finanzierungskonzept aus dem Lot bringen. Zum einen werden Beschäftigte mit sehr niedrigem Einkommen nicht mehr bereit sein, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und in die Freizeit, in ehrenamtliche Tätigkeiten und/oder in die Schattenwirtschaft wechseln.²³⁾ Dadurch wird das Arbeitsaufkommen und damit auch die (offizielle) Produktion zurückgehen. Dies dürfte von den Initianten auch beabsichtigt sein, wird doch die Möglichkeit zur Aufgabe der Erwerbsarbeit und zum Ausweichen in ehrenamtliche Tätigkeiten als ein Vorzug dieses Konzepts herausgestellt.²⁴⁾ Dafür, dass der Umfang dieser Aufgabe der Erwerbsarbeit nicht unerheblich sein dürfte, spricht auch, dass auf jener Website der Initianten, auf der gefragt wird, was die Betroffenen tun würden, wenn das garantierte Grundeinkommen eingeführt würde, ausser den Selbständigen bzw. Freiberuf-

21. Siehe z.B. D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 3) oder <http://www.grundeinkommen.ch/grundeinkommen-kurz-erklart-4/> (27/03/13).

22. Siehe FN 16.

23. Dabei ist zu beachten, dass der Niedrigeinkommensbereich zwar mit dem Niedriglohnbereich überlappt, aber nicht mit diesem identisch ist, da sich ein niedriges Einkommen auch bei hohem Lohn durch ein niedriges Arbeitspensum ergeben kann.

24. Siehe hierzu CH. MÜLLER und D. STRAUB (2012, S. 12).

lern fast alle antworten, dass sie ihr Erwerbsarbeitspensum reduzieren, wenn nicht gar die Erwerbsarbeit ganz einstellen würden.²⁵⁾ Zweitens wird man denjenigen, die in diesem Segment noch Erwerbsarbeit leisten sollen, ein Gesamteinkommen anbieten müssen, welches über dem garantierten Grundeinkommen und damit deutlich über ihrem bisherigen Einkommen liegen muss. Drittens führt dies zu einem Anstieg aller Einkommen über (fast) die gesamte Einkommensskala. Sieht man einmal davon ab, dass es nicht realisierbar ist, da eine Verpflichtung zur Anrechnung des garantierten Grundeinkommens bestenfalls im öffentlichen Dienst und auch dort allenfalls partiell möglich ist, führt das von den Initianten vorgeschlagene Konzept zu höheren Stückkosten bei geringerer Beschäftigung und Produktion.

3 Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

[14] Eine zumindest formal mögliche Alternative wäre eine vollständige Finanzierung über die Mehrwertsteuer. Will man jene 150 Milliarden CHF, die nicht durch eine Reduktion der Sozialausgaben kompensiert werden können, darüber finanzieren, und geht man (wie oben) davon aus, dass pro Mehrwertsteuerprozentpunkt ein Ertrag von 3.10 Milliarden in die öffentliche Kasse kommt, benötigte man ca. 48 zusätzliche Prozentpunkte, was den normalen Mehrwertsteuersatz auf 56 Prozent und den reduzierten Satz auf 50.5 Prozent anheben würde. Dadurch würde das nominale Einkommen zunächst um ca. 30 Prozent steigen, während sich die Preise der (ausschliesslich) mit der normalen Mehrwertsteuer belasteten Güter um etwas unter 50 Prozent erhöhen würden. Da nicht alle Güter mit der Mehrwertsteuer belastet werden, sollte das allgemeine Preisniveau dadurch ‚nur‘ um ca. 30 Prozent steigen, was den realen Wert des Grundeinkommens auf 1'923 CHF reduzieren würde. Wiederum wären weitere Erhöhungen des Mehrwertsteuersatzes erforderlich, wenn man den Wert des Grundeinkommens real bei 2'500 CHF konstant halten wollte.

[15] Dies würde zunächst zu einer massiven Umverteilung zu Lasten der höheren Einkommen führen, was man aus sozialpolitischer Sicht positiv sehen kann. Dieser Effekt würde jedoch dadurch teilweise wieder ausgeglichen, dass der normale und der reduzierte Satz jetzt nahezu identisch wären, womit die regressive Wirkung der Mehrwertsteuer voll zur Geltung käme.²⁶⁾ Gegenüber dem Vorschlag der Initianten hätte diese Art der Finanzierung freilich den Vorteil, dass die vom Konzept des garantierten Grundeinkommens erhofften zusätzlichen Arbeitsanreize nicht völlig beseitigt würden. Andererseits aber bieten derart hohe Mehrwertsteuersätze massive Anreize zur Steuerhinterziehung und zum Ausweichen in die Schattenwirtschaft. Damit gingen die Einnahmen (nicht nur) der Mehrwertsteuer deutlich zurück, was eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer erfordern würde. Dabei würde, wenn der Staat noch die heute üblichen Leistungen erbringen soll, die bisherige Besteuerung von Einkommen

25. Siehe hierzu z.B. die Einträge vom 16. November 2011 bis zum 12. April 2012 unter <http://grundeinkommen-was-wuerden-sie.blogspot.ch/> (28/03/13).

26. Um dem entgegenzuwirken, könnte man die Steuersätze proportional statt linear erhöhen. Dann müsste der normale Steuersatz aber noch stärker erhöht werden, so dass er insgesamt weit über 50 Prozent liegen würde.

und Vermögen nicht verringert. Diese extrem hohe Steuerbelastung würde zu erheblichen Verwerfungen führen, weshalb eine (alleinige) Finanzierung über die Mehrwertsteuer, die theoretisch möglich wäre, aus praktischen Gründen ausscheidet.

[16] Naheliegender wäre eine Finanzierung über die Einkommenssteuer, d.h. die Ausgestaltung als (traditionelle) Negative Einkommensteuer. Steuerbasis ist das Nettonationaleinkommen, welches, wie oben angegeben wurde, im Jahr 2010 505 Milliarden CHF betrug. Die gesamten Staatsausgaben (einschliesslich Sozialversicherungen) betragen in diesem Jahr knapp 190 Milliarden CHF. Der Aufwand für das garantierte Mindesteinkommen beträgt, wie oben ebenfalls angegeben wurde, etwa 200 Milliarden CHF, wovon 50 Milliarden bereits durch die heutigen Staatsausgaben abgedeckt sind. Damit ergibt sich – bei Aufrechterhaltung aller heutigen Staatsleistungen – ein gesamter Finanzierungsbedarf von 340 Milliarden CHF. Durch die zusätzlichen Zahlungen des Staates für das garantierte Mindesteinkommen von 150 Milliarden CHF würde sich das verfügbare Nationaleinkommen nominal auf 655 Milliarden CHF erhöhen, wovon freilich 200 Milliarden CHF steuerfrei blieben. Damit ergibt sich eine Steuerbasis von 455 Milliarden CHF. Wollte man damit das garantierte Grundeinkommen und die bisherigen Staatsleistungen finanzieren, erforderte dies einen proportionalen Steuersatz von etwa 75 Prozent. Ein solcher Steuersatz würde ebenfalls starke Anreize zur Steuerhinterziehung bzw. zur Abwanderung in die Schattenwirtschaft erzeugen.²⁷⁾ Selbst wenn man damit ‚nur‘ das garantierte Grundeinkommen finanzieren und dieses steuerfrei halten wollte, ergäbe sich bei einem linearen Tarif ein Steuersatz von 45 Prozent. Dabei wäre trotz dieser hohen Belastung noch keine Schule und weder das politische noch das Rechtssystem finanziert. Eine Finanzierung des garantierten Grundeinkommens (ausschliesslich) über die Einkommensteuer ist offensichtlich unmöglich.²⁸⁾

4 Abschliessende Bemerkungen

[17] Das von den Initianten vorgeschlagene Konzept ist nicht realisierbar. Selbst wenn man z.B. mit der Finanzierung durch die Mehrwertsteuer eine theoretisch mögliche Lösung anstreben würde, würde sie zu sehr starken Reaktionen der Betroffenen und damit zu sozialen Verwerfungen führen, die so stark wären, dass sie das System zusammenbrechen liessen. Dies ist nicht überraschend, denn die bisherige Forschung hat bereits häufig aufgezeigt, dass ein ga-

27. Man mag einwenden, dass in Skandinavien und in den Niederlanden maximale Grenzsteuersätze von 60 Prozent existieren und dass dies nicht zum Zusammenbruch geführt hat. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Staaten eine ‚duale Einkommensteuer‘ haben, weshalb diese Belastung nur für das Arbeitseinkommen, nicht aber für das Kapitaleinkommen gilt; dort liegt der Steuersatz erheblich niedriger, teilweise bei 30 Prozent. Zweitens liegt nur der maximale Grenzsteuersatz für die höchsten Einkommen bei 60 Prozent, während hier das gesamte Erwerbseinkommen mit einem noch höheren Satz versteuert werden müsste. Siehe hierzu G. KIRCHGÄSSNER (1999, S. 46).

28. Dabei ist wichtig zu sehen, dass die Gesamt- bzw. Durchschnittsbelastung der Einkommen dadurch zunächst nicht steigen würde, da die Bürgerinnen und Bürger ja 2'500 CHF pro Kopf vom Staat steuerfrei erhalten würden. Was dramatisch steigt, ist die Grenzbelastung zusätzlich erzielten privaten Einkommens, die für das Arbeitsangebot bedeutend ist. Der dadurch verursachte Rückgang des Arbeitsangebots und damit auch der Beschäftigung würde auch zu einer Zunahme der Durchschnittsbelastung führen.

rantiertes Mindesteinkommen entweder zu niedrig ist, um (ohne zusätzliches Einkommen) ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, oder, falls es dazu hoch genug ist, nicht finanzierbar ist. Insofern unterscheiden sich die für Deutschland und für die Schweiz vorgeschlagenen Konzepte: Während der Vorschlag für die Schweiz ein menschenwürdiges Leben zumindest teilweise ermöglichen würde, aber nicht finanzierbar ist, wäre der Vorschlag für Deutschland zumindest theoretisch vielleicht finanzierbar, liegt aber weit unter jenem Betrag, der erforderlich wäre, um das Existenzminimum zu garantieren.²⁹⁾ Für die Schweiz wurde dies zuletzt in dem von R.E. LEU et al. (2008) im Auftrag des Bundesrates erstellten Gutachten aufgezeigt. Dort wurde auch aufgezeigt, dass selbst die Realisierung des sehr viel weniger anspruchsvollen Ziels der Beseitigung der Armutfallen erhebliche finanzielle Mittel benötigt.

[18] Dazu kommt das Problem des Sozialtourismus, auch wenn es von den Initianten kleingeredet wird.³⁰⁾ Seit dem Jahr 2009 haben alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union das Recht, sich in der Schweiz niederzulassen, wobei dies nicht unbedingt mit eigener Erwerbsarbeit verbunden sein muss.³¹⁾ Personen, die sich rechtmässig in der Schweiz niedergelassen haben, kann man das garantierte Mindesteinkommen nicht verwehren, wenn man nicht mit den Anti-Diskriminierungsbestimmungen der Bilateralen Verträge der Europäischen Union in Konflikt geraten will. Das Grundeinkommen würde für Personen aus Staaten wie z.B. Bulgarien, wo das *jährliche* Durchschnittseinkommen bei Vollzeitbeschäftigung unter 5'000 € und die Arbeitslosenquote über 10 Prozent beträgt, eine erhebliche Sogwirkung entfalten.³²⁾ Ohne Kündigung der Bilateralen Verträge könnte dem zu erwartenden starken Zustrom zumindest längerfristig nicht Einhalt geboten werden. Allein dies schon dürfte das geplante Konzept für die Finanzierung des bedingungslosen Grundeinkommens zum Einsturz bringen.

[19] Will man ein Grundeinkommen einführen, und dafür gibt es zweifelsohne gute Gründe, ist daher eine Einschränkung der Gruppe der Bezugsberechtigten unumgänglich. Es wäre vermutlich sinnvoll, die (Alters- und Invaliden-)Rentner in dieses System einzubeziehen³³⁾ und

29. Folgt man dem Vorschlag von D. ALTHAUS (2007), ergäbe sich – mit den Daten des Jahres 2010 – ein Betrag von 541 Milliarden € der einem Nettonationaleinkommen von 2'146 Milliarden € gegenüberstünde, d.h. der aufzubringende Betrag betrüge 25.2 Prozent des Nettonationaleinkommens. Da dadurch ein Teil der bisherigen Sozialabgaben wegfällt, wird die Finanzierungslücke von verschiedenen Instituten auf 200 bis 230 Milliarden € geschätzt. Selbst dieser Betrag ist nach Ansicht des SACHVERSTÄNDIGENRATS ZUR BEURTEILUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2007, S. 17, S. 170) nicht finanzierbar. (Siehe hierzu L. FRIEDRICH (2012, S. 293).) Zur Diskussion dieses Vorschlags siehe auch J. HORSTSCHRÄER, M. CLAUSS und R. SCHNABEL (2010). – Quelle der Daten: *Statistisches Jahrbuch Deutschland 2012*, Tabelle 2.1.11, S. 32, Tabelle 12.2, S. 322.

30. Siehe hierzu <http://www.grundeinkommen.ch/grundeinkommen-kurz-erklart-4/> (28/03/13).

31. Zu den Bedingungen siehe http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta.html (26/03/13).

32. Zur Arbeitslosigkeit in den Mitgliedsländern der Europäischen Union siehe z.B. <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&plugin=1&language=de&pcode=teilm020> (28/03/13).

33. Zur möglichen Ausgestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) in der Schweiz als garantiertes Grundeinkommen siehe G. KIRCHGÄSSNER und M. SAVIOZ (1995).

bei allen anderen die Bezugsberechtigung, ähnlich wie bei der heutigen Arbeitslosenversicherung, von der Bereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit abhängig zu machen. Man könnte ausserdem, wie dies heute in verschiedenen Ländern diskutiert wird, bei arbeitsfähigen Arbeitslosen diese Zahlung auch von Arbeitsleistungen für die Gemeinschaft abhängig machen. Dies würde die Zahl der Bezugsberechtigten deutlich einschränken und zudem möglichem Missbrauch vorbeugen. Der Nachteil wäre freilich, dass man wieder eine Sozialbürokratie benötigte, auch wenn diese vermutlich geringer wäre als heute, und dass diese nach wie vor über einen Ermessensspielraum und damit über Macht verfügte. Macht erhält sie vor allem dann, wenn entschieden werden muss, ob sich jemand tatsächlich um Arbeit bemüht oder nicht bzw. ob einer Person die Aufnahme einer bestimmten Arbeit zugemutet werden kann. Dadurch verliert das Konzept einer negativen Einkommensteuer bzw. eines garantierten Mindesteinkommens einen Teil seines ‚Charmes‘, aber es wird dadurch immerhin realisierbar.³⁴⁾ Es unterscheidet sich dann freilich auch nicht mehr dramatisch von unserer heutigen Situation, die, wie oben bereits ausgeführt wurde, sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland (und auch in den anderen entwickelten Staaten) ein an Bedingungen geknüpftes, aber dann garantiertes Grundeinkommen kennt.

[20] Unabhängig davon, ob ein solches System des garantierten Grundeinkommens überhaupt realisierbar ist oder nicht, stellt sich die Frage, ob es dann, wenn diese Zahlungen ohne einschränkende Bedingungen geleistet werden könnten, überhaupt wünschenswert bzw. ethisch zu rechtfertigen wäre. Soll man wirklich PH. V. PARIJS (1995, S. 32f.) folgen, nach dem „die echte Freiheit“ darin besteht, „unter den verschiedenen Leben, die man führen möchte, auswählen zu können“, dass diese Freiheit das Recht einschliesst, zwischen Musse und Arbeiten wählen zu können, und der als Voraussetzung dafür ein bedingungsloses Grundeinkommen fordert?³⁵⁾ Besteht wirklich eine ethische Verpflichtung der arbeitenden Bürgerinnen und Bürger, auch denjenigen Mitgliedern einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern, die zwar in der Lage wären, für sich selbst zu sorgen, sich dem aber verweigern?

[21] Es dürfte unumstritten sein, dass diejenigen, die nicht arbeiten können, bzw. diejenigen, die, obwohl sie arbeiten können und sich um Arbeit bemühen, keinen Arbeitsplatz finden, Anrecht auf ein Grundeinkommen haben, welches zumindest das (kulturelle) Existenzminimum abdeckt. Auch ist völlig unbestritten, dass nicht nur bezahlte Erwerbsarbeit gesellschaftliche sinnvoll und produktiv ist, sondern dass dies auch für sehr viele nicht bezahlte, insbesondere auch ehrenamtliche Tätigkeiten gilt, ohne die unsere Gesellschaft gar nicht – bzw. nicht in ihrem heutigen, vergleichsweise guten Zustand – existieren könnte. Weshalb aber

34. Auch die von W. EICHHORN und A. PRESSE (2012) vorgeschlagene Variante für die Schweiz sieht ja, wie oben ausgeführt wurde, Einschränkungen vor. Auch diese Variante würde freilich höchstens dann finanzierbar, wenn die heute im Niedrigeinkommensbereich Beschäftigten auf die Einführung des Grundeinkommens mit ihrem Arbeitsangebot kaum reagieren würden. Angesichts der in diesem Modell implizit angenommenen extrem hohen Grenzbelastung zusätzlicher Einkommen im Niedrigeinkommensbereich ist dies jedoch sehr unwahrscheinlich.

35. PH. V. PARIJS fordert zudem, um diese Entscheidung möglich zu machen, nicht nur eine grosszügige Ausstattung des garantierten Mindesteinkommens, sondern das höchste dauerhaft mögliche Niveau dieses Einkommens. Im Sinne von PH. V. PARIJS argumentiert auch P. SCHABER (1996).

sollen diejenigen, die in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren, den Luxus, nicht arbeiten zu müssen, sondern sich der Musse – bzw. den von ihnen subjektiv als gesellschaftlich wertvoll angesehenen Tätigkeiten – hingeben zu können, von jenen finanziert bekommen, die Erwerbsarbeit leisten? Letztere werden sich ausgebeutet fühlen. Und weshalb sollten sie jene unterstützen müssen, die gar nicht bedürftig sind, wie z.B. die Partner(innen) gut verdienender Alleineinkommensbezieher oder jene, die von (hohen) Kapitaleinkommen leben?³⁶⁾ Es dürfte sehr schwierig sein, dies zu rechtfertigen. Nicht umsonst sprechen sich z.B. auch R.H. FRANK (1985, S. 254ff.) und J. ELSTER (1988, S. 215f.) gegen ein nicht an Bedingungen geknüpftes Grundeinkommen aus.

[22] Die Argumentation der Initianten, dass viele derjenigen, die dann auf Erwerbsarbeit verzichten würden (oder die bereits heute keiner Erwerbsarbeit nachgehen),³⁷⁾ gesellschaftlich produktive Arbeit leisten bzw. dann leisten würden, zieht hier nicht, da dieses Grundeinkommen explizit *bedingungslos* gewährt werden soll, d.h. ohne irgend eine Verpflichtung zu einer auch für andere sinnvollen (und von diesen als sinnvoll anerkannten) Tätigkeit: Es impliziert somit die Erlaubnis zum Trittbrettfahrerverhalten, und diese Erlaubnis läuft letztlich darauf hinaus, dass die ‚Fleissigen‘ die ‚Faulen‘ subventionieren. Selbst wenn man von allen Anreizwirkungen absieht, dürfte dies auch mit philosophischen Argumenten schwierig zu rechtfertigen sein.³⁸⁾

Zusammenfassung

In der Schweiz wurde eine Initiative zur Einführung eines garantierten Mindesteinkommens lanciert. Gedacht ist an eine monatliche Rente in Höhe von 2'500 CHF für Erwachsene und von 625 CHF für Kinder. Der Gesamtaufwand betrüge etwa 200 Milliarden CHF, wovon etwa 50 Milliarden bereits durch heutige Sozialleistungen abgedeckt wären. Es zeigt sich, dass das von den Initianten vorgeschlagene Finanzierungskonzept nicht trägt. Aber auch eine Finanzierung über die Mehrwertsteuer oder über die Einkommensteuer wäre nicht realisierbar. Damit zeigt sich wieder einmal das bereits aus anderen Studien bekannte Ergebnis, welches analog auch für das Konzept der Negativen Einkommensteuer gilt: Ein garantiertes Mindesteinkommen ist entweder zu niedrig, um (ohne zusätzliches Einkommen) ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, oder es ist, falls es dazu hoch genug ist, nicht finanzierbar. Zudem

36. Auch wenn ein grosser Teil des Grundeinkommens wieder weggesteuert wird, werden durch ein solches System ohne Bedingungen die Bezieher hoher Kapitaleinkommen subventioniert. Auch bei einem Grenzsteuersatz von 60 Prozent würden sie z.B. immerhin noch 40 Prozent der empfangenen Subvention behalten. Abgesehen davon sind derartig hohe Steuersätze bei Kapitaleinkommen kaum durchsetzbar, weil dies zur Kapitalflucht führen würde. Nicht umsonst haben jene europäischen Staaten, die hohe Grenzsteuersätze auf (hohe) Arbeitseinkommen kennen, das System der dualen Einkommenssteuer eingeführt, in welchem Kapital- deutlich niedriger als Arbeitseinkommen besteuert werden.

37. Siehe z.B. D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 25f.).

38. Zu einer ausführlicheren Diskussion der philosophischen Problematik siehe z.B. G. KIRCHGÄSSNER (2009, S. 40f.).

ist ein bedingungsloses Grundeinkommen auch aus ethischer Perspektive kaum zu rechtfertigen.

Literaturangaben

- D. ALTHAUS (2007), Das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes, *ifo Schnelldienst* 60(4), S. 45 – 47.
- P. ALTMIXX (2010), *Liberales Bürgergeld Kontra Bedingungsloses Grundeinkommen*, Liberales Institut, Potsdam/Berlin.
- J. BALLENDOWITSCH (2003), Sozialstruktur, soziale Sicherung und soziale Lage des öffentlichen Dienstes der Schweiz, Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, Arbeitspapier Nr. 68.
- EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (2011), *Schrittweise Abschaffung der Stempelabgaben: Studie der Arbeitsgruppe*, Bern
http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00803/index.html?lang=de#sprungmarke0_120
(09/04/13).
- J. ELSTER (1988), Is There (or Should There Be) a Right to Work?, in: A. GUTMANN (ed.), *Democracy and the Welfare State*, Princeton.
- R.H. FRANK (1985), *Choosing the Right Pond: Human Behavior and the Quest for Status*, Oxford University Press, New York 1985.
- W. EICHHORN und A. PRESSE (2012), Zur Finanzierung eines finanzielle Armut verbannenden Bedingungslosen Grundeinkommens in der Schweiz, in G. WERNER, W. EICHHORN und L. FRIEDRICH (2012), S. 183 – 194.
- M. FRIEDMAN (1962), *Capitalism and Freedom*, University of Chicago Press, Chicago.
- L. FRIEDRICH (2012), Analyse der Einführungskosten, der finanziellen Einführungsaufwendungen, der Finanzierbarkeit und der volkswirtschaftlichen Wirksamkeit von Grundeinkommenskonzepten, in: G. WERNER, W. EICHHORN und L. FRIEDRICH (2012), S. 287 – 306.
- L. FRIEDRICH (2012a), Ein Weg zu einem kostengünstigen Bedingungslosen Grundeinkommen, das starke Anreize bewirken, die Armut zurückdrängen und das Steuersystem vereinfachen kann, in: G. WERNER, W. EICHHORN und L. FRIEDRICH (2012), S. 322 – 330.
- C. FUEST, A. PEICHL und T. SCHAEFER (2007), Beschäftigungs- und Finanzierungswirkungen von Kombilohnmodellen, *Wirtschaftsdienst* 87, S. 226 – 231.
- CH. GREEN (1967), *Negative Taxes and the Poverty Problem*, The Brookings Institution, Washington D.C.
- D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010), *Die Finanzierbarkeit des Grundeinkommens*,
<http://www.grundeinkommen.ch/wp-content/uploads/Die-Finanzierbarkeit-des-Grundeinkommens.pdf>.
- J. HORSTSCHRÄER, M. CLAUSS und R. SCHNABEL (2010), An Unconditional Basic Income in the Family Context: Labor Supply and Distributional Effects, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim, Diskussionspapier Nr. 10-091.
- G. KIRCHGÄSSNER (1999), *Eine moderne Steuer- und Abgabenordnung für die Schweiz: Vorüberlegungen und Grundzüge*, Rüegger, Chur/Zürich.
- G. KIRCHGÄSSNER (2009), Critical Analysis of Some Well-Intended Proposals to Fight Unemployment, *Analyse und Kritik* 31, S. 25 – 48.
- G. KIRCHGÄSSNER und M. SAVIOZ (1995), Einheitsrente und Finanzierung über eine Energiesteuer: Mögliche Wege zur Reform der AHV, *Aussenwirtschaft* 50, S. 519 – 542.

- R.E. LEU und CH. EISENRING (1998), Effizienz und Wirksamkeit von Sozialtransfers: Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion, *Aussenwirtschaft* 53, S. 435 – 465.
- R.E. LEU, M. GERFIN, Y. FLÜCKIGER, T. MÜLLER, G. KIRCHGÄSSNER, C. KNÖPFEL, und A. SPERMANN (2008), *Erwerbsabhängige Steuergutschriften und Arbeitsanreize*, Rüegger, Chur/Zürich.
- R.A. MOFFITT (2003), The Negative Income Tax and the Evolution of U.S. Welfare Policy, National Bureau of Economic Research, Working Paper Nr. 9751, Cambridge (Mass.), Juni 2003.
- CH. MÜLLER und D. STRAUB (2012), *Die Befreiung der Schweiz – Über das bedingungslose Grundeinkommen*, Limmat Verlag, Zürich.
- OECD (2011), *Government at a Glance 2011*, OECD Publishing, Paris.
- PH. V. PARIJS (1991), Why Surfers Should Be Fed: The Liberal Case for an Unconditional Basic Income, *Philosophy and Public Affairs*, 20, S. 101 – 131.
- PH. V. PARIJS (1992), Basic Income Capitalism, *Ethics*, 102, S. 465 – 484.
- PH. V. PARIJS (1995), *Real freedom for all: what (if anything) can justify capitalism?*. Clarendon Press, Oxford et al.
- J. RAWLS (1971), *A Theory of Justice*, Harvard University Press, Cambridge (Mass.) 1971; deutsche Übersetzung: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Suhrkamp, Frankfurt 1975.
- J. RHYS-WILLIAMS (1943), *Something to Look Forward to*, MacDonald, London.
- SACHVERSTÄNDIGENRAT ZUR BEURTEILUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2007), *Das Erreichte nicht verspielen*, Jahresgutachten 2007/08, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, <http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/?id=86> (06/04/13)
- P. SCHABER (1996), Grundeinkommen ohne Leistungsbereitschaft?, Gesellschaft zur Förderung der ethischen Forschung, *Arbeitsblätter* Nr. 35, April 1996, S. 63 – 70.
- B. SCHNEIDER (1995), Garantiertes Mindesteinkommen und gerechte Arbeitseinteilung, Gesellschaft zur Förderung der ethischen Forschung, *Arbeitsblätter* Nr. 34, Oktober 1995, S. 73 – 85.
- A. SPERMANN (2001), *Negative Einkommensteuer, Lohnsubventionen und Langzeitarbeitslosigkeit*, Peter Lang, Frankfurt et al.
- R. WEBER (1991), *Existenzsicherung ohne Fürsorge?, Die negative Einkommensteuer in Theorie und Praxis*, Haupt, Bern/Stuttgart.
- G. WERNER, W. EICHHORN und L. FRIEDRICH (2012) (eds.), *Das Grundeinkommen: Würdigung, Wertungen, Wege*, KIT Scientific Publishing, Karlsruhe.